

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abt. VI/A/1 - Gewerberecht
zH Frau Mag. Dr. Andrea Jungwirth
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: gewerbe@bmaw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2024-0.332.940 6.5.2024	Up/0127/24/Ne/BB Dr. Monja Nemeč	4268	7.6.2024

Verordnung über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas 2024 (Flüssiggas-Verordnung 2024 - FGV 2024); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Jungwirth,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen zur Verordnung über die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas 2024 (Flüssiggas-Verordnung 2024 - FGV 2024) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Wir begrüßen die Anpassung an aktuelle technische Gegebenheiten und die kompaktere Neufassung der neuen Flüssiggas-Verordnung 2024.

Die FGV beinhaltet praxistaugliche Verbesserungen für unsere Betriebe.

Anpassung technischer Bestimmungen

Die geplante Anpassung technischer Bestimmungen und die Flexibilisierung bei der Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche sind Schritte in die richtige Richtung. Insbesondere die Anhebung der Bagatellmengen bei der Lagerung sowie die Ermöglichung der Zusammenlagerung von Flüssiggas mit anderen gefährlichen Stoffen und Gemischen in Lagerräumen bieten Potenzial für eine effizientere Nutzung von Lagerkapazitäten und eine Reduzierung administrativer Aufwände.

Prüffristen

Die Verlängerung der Prüffristen für elektrische Anlagen und die Flexibilisierung hinsichtlich der Festlegung explosionsgefährdeter Bereiche ist zu begrüßen.

Erhöhung Bagatellmengen

Wir befürworten ausdrücklich die Erhöhung der im Entwurf zur FGV dargelegten Bagatellmengen von 200KG auf 300KG.

II. Im Detail

Gemäß § 15 (5) FGV 2024 muss der Abstand von Brandschutzwänden zu Behältern zumindest 60 cm betragen und gewährleisten, dass Armaturen ohne Behinderung bedient werden können. Außerdem darf die gute Durchlüftbarkeit des Aufstellungsortes der Flüssiggasbehälter nicht beeinträchtigt werden.

Es wäre wünschenswert, zumindest für die Lagerung eine Ausnahme zu berücksichtigen. Lagerräume für Gasflaschen (mit entsprechenden Betonwänden) haben meist nicht die Dimensionen, dass an allen Seiten 60 cm freigelassen werden können. Das Gleiche gilt für Flaschenschränke. Diese wären mit den oben angeführten Bedingungen ad absurdum geführt. Gegebenenfalls wäre eine Ausnahme für nicht angeschlossene Geräte hier sinnvoll. Hier empfinden wir die Begrifflichkeit "Lagerung" gemäß § 5 FGV 2024 etwas zu umfassend, da in dieser sowohl von angeschlossenen als auch von nicht angeschlossenen Verbrauchseinrichtungen die Rede ist.

Des Weiteren kann bei (nicht angeschlossenen) Gasflaschen, auch wenn diese an der Wand anstehen, davon ausgegangen werden, dass sie aufgrund ihrer zylindrischen Form immer gut belüftet sind. Auch eine gefahrbringende Erwärmung kann bei Aufstellung von nicht angeschlossenen Gasflaschen direkt an einer Brandschutzwand ausgeschlossen werden.

Lagerung von Druckgefäßen im Freien, §§ 58ff:

Ein Punkt, der in der Beschreibung der Änderungen angeführt ist, jedoch nicht in den §§ 58-60 (Lagerung von Druckgefäßen im Freien), ist die Zusammenlagerung von Flüssiggas mit brennbaren Gasen analog zur ÖNORM M 7379.

Gerade diese Trennung eines Gaslager für brennbare Gase und einem Flüssiggaslager verursacht in vielen kleinen Gewerbebetrieben zusätzliche bauliche Maßnahmen und dadurch zusätzliche Kosten und führt zu einer Platzverschwendung.

Eine Möglichkeit der Zusammenlagerung von brennbaren Gasen gem. ÖNORM M 7379 mit einer Menge kleiner als 300 kg Flüssiggas wäre wünschenswert.

Verweise der BauV auf die FGV 2002:

Baustellen werden in der Novelle der Flüssiggas-Verordnung 2024 (FGV 2024) nicht geregelt. Es ergibt sich indirekt im Zusammenhang mit der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) ein Problem, da diese mehrfach auf die FGV 2002 Bezug nimmt.

Abschnitt 19 (§§ 127-133) der BauV lautet wie folgt: „Arbeiten mit Flüssiggas“.

(2) Entsprechend den §§ 9, 18, 47, 48, 51 bis 56 sowie 58 bis 60 FGV müssen gelagert sein:

1. jene Mengen von Flüssiggas in Versandbehältern, die über den Tagesbedarf des jeweiligen Arbeitsvorganges hinausgehen, und
2. alle Versandbehälter nach Arbeitsschluss.

Durch den Ersatz der FGV 2002 durch die FGV 2024 gehen einerseits die Verweise der BauV ins Leere, andererseits regelt die FGV 2024 Baustellen gar nicht. Somit wären Arbeiten mit Flüssiggas ab der FGV 2024 auf Baustellen ungeregelt. Damit entsteht massive Rechtsunsicherheit für

die Unternehmen, da es keine eindeutige Rechtsquelle für das Arbeiten mit Flüssiggas auf Baustellen mehr gibt, und bei einem möglichen gerichtsanhängigen Schadensfall ein Sachverständiger einen Stand der Technik feststellen würde, der nicht vorhersehbar ist.

Da keine Änderung der BauV geplant ist, wäre es erforderlich, bei den Übergangsbestimmungen der FGV 2024 zusätzlich jene Paragraphen der FGV 2002 in Kraft zu belassen, auf die sich die BauV bezieht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Fragen und Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner
Abteilungsleiter